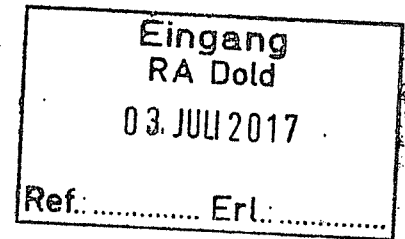


Aktenzeichen:
C 11 S 117/16
3 C 121/16 AG Überlingen



Landgericht Konstanz

Beschluss gemäß § 91 a ZPO

In dem Rechtsstreit

André **Bartel**, Seracher Straße 155, 73732 Esslingen
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Roderich Dold**, Christophstraße 16 - 18, 72555 Metzingen, Gz.: 2016/0060-rd

gegen

Altsalemer Vereinigung e.V., vertreten durch d. Präsidium, bestehend aus Dr. Stephan Kloess, Daniela Seemann, Marc Buchholzer und Dr. Detlev Mäder, Heinrich-Böcking-Straße 7, 66121 Saarbrücken
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Sonntag Partner**, Schertlinstraße 23, 86159 Augsburg, Gz.: 161883_56322801
TD/hr

wegen Beschlussantrag

hat das Landgericht Konstanz - 1. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Jochem, den Richter am Landgericht Dr. Scholz und den Richter am Landgericht Dr. Kämmer am 27.06.2017 beschlossen:

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen.

Gründe:**I.**

Der Beklagte ist ein eingetragener Verein, der Kläger ist ein Mitglied desselben. Nach der Satzung vom 18.05.2003, Anlage K1, § 7 Abs. 1 findet die Beschlussfassung der Mitglieder in Textform in einem Mitgliedervotum statt. Gemäß § 9.1 Abs. 5 der Satzung hat jedes Mitglied, das für seinen Antrag die Unterstützung von 1 % der Mitglieder, mindestens jedoch von 40 Mitgliedern nachweist, das Recht, beim Präsidium die Beschlussfassung zu einem von ihm in Beschlussform zu stellenden Beschlussgegenstand im Rahmen des nächsten Mitgliedervotums zu beantragen.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 25.03.2016 einen Antrag gestellt, wonach die Mitglieder der Altsalemer Vereinigung das Präsidium der ASV auffordern, Robert Leicht aus der ASV gemäß § 4 Abs. 5 der Vereinssatzung auszuschließen. Der Beklagte bestreitet die Zulässigkeit eines solchen Antrags. Der Beklagte ist u. a. der Auffassung, das Mitgliedervotum sei nur für echte Beschlüsse zuständig, worin es bei dem vorgelegten Beschlussantrag fehle. Zudem dürfe die Zuständigkeit des Präsidiums zur ausschließlichen Entscheidung über die Ausschließung von Mitgliedern nicht im Rahmen einer Aufforderung durch ein Mitgliedervotum umgangen werden. Das Amtsgericht hat der Klage des Klägers stattgegeben. Wegen der Einzelheiten, insbesondere der weiteren Feststellung und der Begründung wird auf AS I, 205 ff. Bezug genommen. Das Urteil wurde dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten am 25.10.2016 (AS I, 215) zugestellt.

Mit der am 24.11.2016 eingegangenen Berufung (AS II, 1) verfolgt der Beklagte sein erstinstanzliches Begehren auf Klageabweisung weiter. Die Klage sei bereits unzulässig, weil dem Kläger das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehle, da der Ausschluss von Mitgliedern nicht von der Zuständigkeit des Mitgliedervotums umfasst sei. Es besteht auch kein Weisungsrecht des Mitgliedervotums an das Präsidium. Das Präsidium sei für den Mitgliederausschluss zudem ausschließlich zuständig.

Herr Robert Leicht ist gemäß Email vom 26.11.2016 zum Jahresende 2016 aus der Altsalemer Vereinigung ausgetreten (vgl. AS II, 139), was der Beklagtenvertreter mit Schriftsatz vom 26.04.2017 mitgeteilt hat (AS II, 135). Der Klägervertreter hat daraufhin mit Schriftsatz vom 21.06.2017 (AS II, 155 ff.) den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Der Beklagtenvertreter hat sich mit Schriftsatz vom 26.04.2017 der Erledigungserklärung angeschlossen (AS II, 167).

II.

Die Berufung des Beklagten ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Nachdem beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war über die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Zur entscheiden war dabei über die Kosten des gesamten Rechtsstreits einschließlich der ersten Instanz (vgl. *Hüstege* in: Thomas/Putzo, 36. Aufl. 2015, § 91 a ZPO Rnr. 30).

Dies führte zur Auflegung der Kosten auf den Beklagten. Denn der Austritt des Herrn Leicht aus der ASV stellt ein erledigendes Ereignis dar (vgl. Ziffer 1.). **Zum Zeitpunkt dieses erledigenden Ereignisses war die Klage zulässig und begründet, weshalb auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens die Berufung zurückzuweisen gewesen wäre (vgl. Ziffer 2.).**

1. Ein Erledigungsereignis ist eine Tatsache mit Auswirkung auf die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit oder Begründetheit der Klage (BGHZ 155, 392 ff., 398). Ausreichend sind Tatsachen, die eine ursprünglich zulässige oder begründete Klage nachträglich gegenstandslos, weil unzulässig oder unbegründet, machen würden (vgl. BGHZ 35, 62 ff.).

Der Antrag des Klägers war darauf gerichtet, dass das Präsidium dem Mitgliedervotum den Antrag des Klägers, wonach über den Ausschluss des Herrn Leicht als Mitglied beschlossen werden möge, zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Voraussetzung für einen Ausschluss ist jedoch denkwortwendig (vgl. § 4 Abs. 1, Abs. 5 der Satzung) eine Mitgliedschaft des Betreffenden im Verein. Mit dem Austritt des Herrn Leicht aus dem Verein ist für einen solchen Ausschluss kein Raum mehr, weshalb der Klage des Klägers ab diesem Zeitpunkt zumindest das Rechtsschutzbedürfnis fehlen würde mit der Folge, dass die Klage unzulässig geworden wäre.

2. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Klage jedoch zulässig und begründet.

Das Amtsgericht hat mit zutreffenden Erwägungen, denen sich die Kammer nach eigener Prüfung anschließt, ausgeführt, **dass aus § 9.1 Abs. 5 der Satzung ein entsprechender Anspruch des Klägers, dass der Beschlussantrag dem Mitgliedervotum zur Entscheidung vorgelegt wird, besteht.** Dass sich die Befugnis aus § 9.1 Abs. 5 der Satzung nur auf die Gegenstände gemäß § 9.3 der Satzung beschränken sollte, lässt sich der Satzung nicht

entnehmen. Ebenso wenig kann aus § 10.1 Abs. 2 der Satzung, wonach die §§ 664 bis 670 BGB keine Anwendung finden, der Schluss gezogen werden, das Präsidium könne einen Beschlussantrag nach § 9.1 Abs. 5 der Satzung gewissermaßen ignorieren, weil dessen Inhalt nur unverbindliche Wirkung zukomme. Dass gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung das Präsidium für die Mitgliederausschluss zuständig ist, steht der Begründetheit der Klage ebenfalls nicht entgegen. Gerade weil § 9.1 Abs. 5 der Satzung ein Recht der Mitglieder vorsieht, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen den Antrag zur Beschlussfassung zu stellen, ist das Präsidium verpflichtet, sich mit diesem - ggf. auch nochmals - zu befassen. Dass daraus nicht zwingend folgt, dass Herr Leicht tatsächlich ausgeschlossen worden wäre, hat das Amtsgericht zutreffend erkannt. Es kann daher offen bleiben, ob die Voraussetzungen für einen solchen Ausschluss vorliegen würden oder nicht.

Da der Beklagte entgegen § 9.1 Abs. 5 der Satzung den Antrag nicht zur Beschlussfassung vorgelegt hat, besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage. Denn es ist nicht ersichtlich, auf welchem anderen Wege der Kläger seinen Anspruch aus § 9.1 Abs. 5 der Satzung, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen den Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen, hätte durchsetzen können.

Mit der übereinstimmenden Erledigung ist die erstinstanzliche Entscheidung gemäß § 269 Abs. 3 Abs. 1 analog wirkungslos (vg. *Hüstege* in: Thomas/Putzo, a. a. O., § 91 a Rnr. 21).

Die Rechtsbeschwerde gegen diesen Beschluss war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Jochem
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Scholz
Richter
am Landgericht

Dr. Kämmer
Richter
am Landgericht